

Stellungnahme des WissenschaftsForums Saar
zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Universität des Saarlandes
(Landtags-Drucksache 12/1087)

Die hiermit vorgelegte Stellungnahme konzentriert sich auf drei Themenbereiche, die für die weitere Entwicklung der Universität von besonderem Belang sind. Es sind dies:

1. die Stärkung der Autonomie der Universität,
2. die Verbesserung der Flexibilität und Effizienz universitärer Entscheidungen und
3. die Neuordnung der Studiengänge.

Darüber hinaus werden noch einige Einzelpunkte erwähnt, zu denen Verbesserungen anzuregen sind.

1. Stärkung der Autonomie der Universität

Ein wichtiges Ziel des neuen HRG und der neuen Hochschulgesetze der Bundesländer ist die Stärkung der Autonomie der Hochschulen. Das WissenschaftsForum Saar begrüßt ausdrücklich, dass die Stärkung der Autonomie sich als wichtige Zielsetzung auch im Entwurf des neuen UG findet. Die "Entfesselung" des universitären Potentials erlaubt flexible Reaktionen auf sich ständig ändernde Wettbewerbsbedingungen und das Experimentieren mit neuen Konzepten der Wissenschaftsorganisation, die im Effekt nicht nur die Wissenschaft fördern, sondern der Region insgesamt zugute kommen.

Wir glauben aber, dass das UG dem Ziel der Autonomie konsequenter Rechnung tragen sollte, als dies im vorliegenden Entwurf der Fall ist: Sowohl die verbleibende Regelungsdichte als auch die Verteilung der Verantwortlichkeiten lassen der Universität nicht den notwendigen Spielraum. Wir weisen hier insbesondere auf zwei Punkte hin.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates

Der Sinn und die Funktion dieses Gremiums sind unbestritten. Wenn aber die Universität selbst in dem wichtigen Entscheidungsgremium gar nicht vertreten ist, bedeutet dies, dass die Universität in ihrer Entwicklungsplanung und in der Erfüllung ihrer Zielvereinbarungen von einem externen Gremium abhängig ist.

Auch wenn niemand die Motivation und den Einsatz der externen Mitglieder in Frage stellen will, so wird ein ausschließlich extern besetzter Universitätsrat nicht in der Lage sein, alle Besonderheiten unserer Universität zu kennen und zu verstehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass auch Entscheidungen mit generischem Wert getroffen werden, d.h., es werden dann mitunter Alternativen gewählt, die zwar im Mittel bzw. für eine prototypische Universität richtig sein mögen, die aber die besonderen Risiken und Chancen außer Betracht lassen,

welche sich durch die spezifischen Bedingungen unserer Hochschule ergeben. Eine nur beratende Mitgliedschaft von Universitätsvertretern halten wir nicht für eine tragfähige Lösung. *Wir empfehlen nachdrücklich, im höchsten Aufsichts- und Steuerungsgremium der Universität engagiertes Insiderwissen und neutralen externen Sachverstand jeweils mit Sitz und Stimme zu kombinieren.* Auf diese Weise werden Prozesse der kollektiven Entscheidungsfindung möglich, die so in keinem anders zusammengesetzten Gremium stattfinden können.

Eingriffsmöglichkeiten des Landes

Hier steht die Regelungsdichte im Widerspruch zu dem Anspruch der erweiterten Autonomie. Eine Liste der staatlichen Eingriffsrechte haben wir im Anhang beigefügt. Ein wichtiges Beispiel für die unproduktive Einschränkung des Gestaltungsspielraums ist die Festlegung der Lehrverpflichtung durch eine Verordnung. *Wir schlagen vor, der Universität zu überlassen, wie die zu erbringende Gesamtlehrkapazität sachgerecht verteilt wird.* Dazu gehören vernünftige, ggf. individuelle, Regelungen zur Anrechnung von anderen Verpflichtungen und Leistungen in Forschung und Selbstverwaltung. Nur so wird die Universität Erfahrungen mit Instrumenten wie Forschungsprofessuren und temporären Freistellungen für drittmittelintensive Forschung sammeln können, die an Spitzenuniversitäten im Ausland seit Jahrzehnten mit großem Erfolg genutzt werden.

2. Verbesserung der Entscheidungsstrukturen

Das WissenschaftsForum Saar begrüßt und unterstützt die Absicht, durch das neue Universitätsgesetz die universitätsinterne Organisationsstruktur flexibler und effizienter zu gestalten. Eine klare Trennung zwischen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben kann dazu sicher beitragen. Allerdings ist die beabsichtigte Zuweisung von Leitungsaufgaben an die Leitungsorgane und von Aufsichtsaufgaben an die mit Gruppenvertretern besetzten Gremien im Gesetzentwurf nicht immer klar umgesetzt, so dass sich konflikträchtige Zuständigkeits-Überschneidungen ergeben. Insbesondere gilt dies für die in den §§ 15 bis 20 genannten Aufgaben der zentralen Gremien (Präsident, Präsidium, Senat, Universitätsrat). Wir heben drei Aspekte heraus:

Funktionen des Senats

Vom Senat der Universität wird im Gesetzentwurf ausgesagt, er nehme Aufsichtsfunktionen wahr (§ 19 Abs. 1), die aber bei der Aufzählung seiner Aufgaben in § 19 Abs. 1 nicht hinreichend klar wiederzufinden sind. In vielen Punkten ist lediglich von „Beratung“ und „Stellungnahme“ die Rede, also von Tätigkeiten, in denen sich die Wahrnehmung einer

Aufsichtsfunktion nicht erschöpfen darf. *Wir schlagen vor, die Aufsichtsfunktionen des Senats in § 19 klarer auszugestalten.*

Erweitertes Präsidium

In § 15 Abs. 9 und 10 wird mit dem erweiterten Präsidium ein neues Gremium geschaffen, mit dem eine bessere Verzahnung von zentraler und dezentraler Ebene bei der Struktur- und Entwicklungsplanung angestrebt wird. Es steht zu erwarten, dass die negativen Effekte bei dieser Neuerung überwiegen werden: die Verlängerung von Entscheidungswegen und die hemmende Wirkung von Partikularinteressen bei der Entscheidungsfindung. Zu den zentralen Aufgaben eines Dekans gehört die Vertretung der spezifischen Interessen seiner Fakultät. Gerade in Zeiten knapper Kassen, in denen die Universität um die Schärfung ihres fachlichen Profils bemüht sein muss, wird ein solches fakultätsspezifisches Interesse oft mit den gesamtuniversitären Aufgaben des erweiterten Präsidiums kollidieren. Wechselseitige kollegiale Rücksichtnahme der Dekane kann dann zur Verzögerung oder Verhinderung sachlich gebotener Entscheidungen führen und damit die Effizienz der universitären Organisationsstruktur eher verringern als verbessern. *Wir schlagen vor, auf das erweiterte Präsidium zu verzichten und die im Entwurf dafür vorgesehenen Zuständigkeiten dem Senat zu übertragen.*

Institutsgliederung

Die Fakultäten sind im Entwurf des UG wie bisher als untere Gliederungseinheiten der Universität vorgesehen. Es gibt darunter zurzeit lediglich die im Haushalt der Universität verankerten „Fachrichtungen“ mit ihren „Mittelbewirtschaftungsbeauftragten“, einer Terminologie, die außerhalb der Grenzen unseres Landes kaum verstanden wird. Überall auf der Welt und ganz besonders an den viel gerühmten Eliteuniversitäten sind es die Einzelfächer, organisiert in Departments oder Instituten, die die Qualität der Ausbildung und der Forschung sichern, die in Rankings bewertet werden, die Studiengänge entwerfen und durchführen. Das ist vernünftig, denn der Zuschnitt der Fakultäten ist oft fachlich heterogen und oft nur durch historische Zufälligkeiten erklärbar. Der Bedeutung der Einzelfächer in Qualitätssicherung und Wettbewerb sollte in der Organisation der Universität Rechnung getragen werden. Der Gesetzentwurf ermöglicht in § 24 Abs. 5 „andere Organisationsformen“ und in § 25 „wissenschaftliche Einrichtungen“. *Wir schlagen vor, im UG unterhalb der Ebene der Fakultäten eine zusätzliche Gliederungsebene vorzusehen, in der die einzelnen Fächer etwa als **Institute** ihren Platz finden können.* Angesichts der faktischen Bedeutung von Instituten sollten diese sowohl in § 24 als auch in § 25 zumindest erwähnt werden.

3. Studienabschlüsse

Bachelor/Master-System und staatliche Prüfungen

Das Gesetz sieht in § 52 vor, entsprechend der Bologna-Erklärung der europäischen Bildungsminister die nicht durch staatliche Abschlussprüfungen geregelten Studiengänge auf das Bachelor/Master-System umzustellen. Im Interesse der Schaffung eines europäischen Bildungssystems und der damit verbundenen stärkeren Internationalisierung von Studiengängen ist dies zu begrüßen. *Allerdings sollte geprüft werden, wie diese Umstellung auf Studiengänge mit staatlichen Prüfungen ausgedehnt und mit den Anforderungen der staatlichen Prüfungen harmonisiert werden kann.*

Befristung der Umstellung und Übergangsprobleme

In § 52 Abs. 1 wird für die Umstellung eine Frist bis Ende des Jahres 2007 gesetzt. Dabei ist zu bedenken, dass viele Fragen zum neuen Modell konsekutiver Studiengänge noch ungeklärt sind. Die neuen Studiengänge sind nicht mehr an Rahmenordnungen gebunden und können an einzelnen Hochschulen unterschiedlich gestaltet sein. Damit ist unklar, ob Studiengänge im gleichen Fach an verschiedenen Hochschulen noch als der gleiche Studiengang im Sinne der §§ 29 bis 33 des Hochschulrahmengesetzes anzusehen sind, für die ein bundeseinheitlicher Normwert zur Kapazitätsberechnung festzusetzen ist. Ohne eine Klärung dieser Frage kann aber zumindest in kapazitätsbeschränkten Fächern die Struktur neuer Studiengänge nicht einmal geplant werden, da unbekannt ist, welcher Studienaufwand die Grenzen dessen überschreitet, was nach § 27 HRG „unbedingt erforderlich“ ist und von den Verwaltungsgerichten daher als „unzulässige Niveaupflege“ gerügt wird.

Offen ist auch, ob Studienbewerber angesichts lokal unterschiedlicher Studiengänge nach Zulassung einer Hochschule zugeteilt werden können. Unklar ist fernerhin, wie ein Nebeneinander von Bachelor/Master- und Diplomstudiengängen im gleichen Fach an verschiedenen Universitäten kapazitätsrechtlich zu handhaben ist.

Sicher wird es während einer Übergangszeit an verschiedenen Hochschulen im gleichen Fach ein Nebeneinander von Diplomstudiengängen und von konsekutiven Studiengängen geben. Zumindest in Fächern, in denen Diplomstudiengänge seit gut 60 Jahren etabliert sind, ist daher zu befürchten, dass während dieser Übergangszeit Diplom-Absolventen bessere Chancen am Arbeitsmarkt haben. Es liegt daher auch im Interesse der Studenten, nicht zu den Ersten zu gehören, die einen konsekutiven Studiengang absolvieren.

In der Bologna-Erklärung der europäischen Bildungsminister war zunächst eine Übergangsfrist bis Ende 2010 genannt. Der Gesetzentwurf sieht in § 52 Abs. 1 vor, dass alle Studiengänge der Universität des Saarlandes bis Ende 2007 in die neue Struktur überführt werden. Es ist sinnvoll und notwendig, dem Ziel einer zügigen Überführung der Studiengänge im UG Ausdruck zu geben. *Angesichts der skizzierten Voraussetzungen, die*

zu einem großen Teil vor Inangriffnahme der Umstellung erfüllt sein müssen, schlagen wir jedoch vor, eine weniger rigide Formulierung für die Zeitperspektive zu verwenden.

4. Weitere Punkte

Zu den in § 5 Abs. 1 bezeichneten Bereichen, für die eine **Qualitätssicherung** gefordert wird, sollte konsequenterweise auch die Verwaltung der Universität gehören.

Die Beteiligung der Studierenden an der **Lehrevaluation** nach § 5 Abs. 3 sollte gestärkt werden. Insbesondere sollte die Lehrveranstaltungsbeurteilung neben dem Präsidium und dem Studiendekan auch dem zuständigen Fachschaftsrat zugänglich gemacht werden.

Im §37 Abs. 4 wird als **Einstellungsvoraussetzung für Wissenschaftliche Mitarbeiter** ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt. Das ist zwar richtig so, aber es sollte wie in einigen anderen Landeshochschulgesetzen eine Äquivalenzklausel ("oder äquivalente Ausbildung") geben: Mitunter kommt es vor, dass hochqualifizierte ausländische Bewerber mit besonderen Biographien und Werdegängen zwar als Doktoranden angenommen und sogar als Professoren beschäftigt werden könnten, aber keine Mitarbeiterstelle bekommen können.

Anhang: Staatliche Eingriffsrechte im Entwurf für ein neues
Universitätsgesetz für das Saarland

§	Thema	Form des staatlichen Eingriffs
7	Ziel- und Leistungsvereinbarung	Ersatzvornahme durch MBKW, wenn und soweit keine Vereinbarung zustande kommt
9	Land kann Dienstvorgesetzten-Funktion an Unipräsidium übertragen, muss aber nicht	Vorbehalt
10	Grundordnung	Zustimmung MBKW
26	Ordnung für das Zentrum für Lehrerbildung	Zustimmung MBKW
27	Direktor der Universitäts- und Landesbibliothek	Zustimmung MBKW
28	Organisation der Medizinischen Fakultät, von üblicher Organisation abweichende Regelung	Rechtsverordnung
31	Verpflichtung von Professoren zu Gutachten und Expertisen	Auf Verlangen
31	Nebentätigkeiten von Professoren im Falle von Freistellungen	Zustimmung MBKW
31	Lehrverpflichtung der Hochschullehrer	Verordnung durch MBKW
37	Lehrverpflichtung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter	Rechtsverordnung
40	Nebentätigkeiten für Professoren	Rechtsverordnung
41	Arbeitszeiten für Beamte	Rechtsverordnung
41	Forschungssemester	Rechtsverordnung
46	Zeitliche Vorgabe von befristeten Arbeitsverhältnissen für studentische Hilfskräfte	gesetzliche Vorgaben
50	Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen mit staatl. Prüfung	Zustimmung MBKW oder anderer Fachministerien
51	Bildung gemeinsamer Gremien verschiedener Hochschulen bei Einrichtung eines übergreifenden Studienganges	Zustimmung MBKW
54	Studienordnung für Studiengänge mit staatlicher Anerkennung	Zustimmung MBKW
56	Übertragung von Aufgaben der Studienberatung an Dritte	Zustimmung MBKW
57	Ordnung für das Studienkolleg	Zustimmung MBKW
58	Detailregelungen zu Prüfungen	Detailvorgaben
59	Rahmenprüfungen	Zustimmung MBKW
61	Verleihung von anderen Graden als Diplom, Magister, Bachelor oder Master	Zustimmung MBKW
61	Übertragung der Verleihung von Graden an ausländische Hochschulen, mit denen Kooperationsvereinbarungen bestehen	Zustimmung MBKW
67	Forschungsverträge mit Dritten	Zustimmung MBKW
70	Hochschulzugang, Eignungsfeststellung, Erlass einer Ordnung	Zustimmung MBKW
76	Programmvorgaben für Einrichtung von Studiengängen und Forschungsvorhaben	Programmvorgaben
76	Einrichtung, Aufhebung oder Änderung von Fakultäten, Studiengängen oder Einrichtungen	gebunden an Hochschulentwicklungsplan, MBKW kann j Änderung verlangen
76	Prüfungsordnungen aufheben, verändern, beschließen	auf Verlangen des MBKW
77	Rechtsaufsicht	
77	Fachaufsicht	
79	Bestimmungen zur Rechnungslegung und Buchführung im Detail	MBKW kann jederzeit Bestimmungen erlassen

